

Gemeindewahlbehörde: Aschbach-Markt
Verwaltungsbezirk: **Amstetten**
Land: **Niederösterreich**

KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt ist

Für die am **26. Jänner 2025** stattfindende Gemeinderatswahl wird von der Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in folgende **6** Wahlsprengel eingeteilt.

Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst:	
Wahlsprengel 1- Aschbach Markt: Katastralgemeinde Aschbach Markt	
Wahllokal: Gemeindeamt Aschbach-Markt Rathausplatz 11/1 (Sitzungssaal), Aschbach-Markt	
Verbotszone: 15 Meter	
Wahlzeit: Beginn: 07.00 Uhr	Ende: 14.00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 2 umfasst:	
Wahlsprengel 2 – Aschbach Dorf: Katastralgemeinde Aschbach Dorf	
Wahllokal: Mittelschule Aschbach-Markt Schulstraße 2, Aschbach-Markt	
Verbotszone: 15 Meter	
Wahlzeit: Beginn: 07.00 Uhr	Ende: 12.00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 3 umfasst:	
Wahlsprengel 3 – Abetzberg: Katastralgemeinde Abetzberg	
Wahllokal: Mittelschule Aschbach-Markt Schulstraße 2, Aschbach-Markt	
Verbotszone: 15 Meter	
Wahlzeit: Beginn: 07.00 Uhr	Ende: 12.00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 4 umfasst:	
Wahlsprengel 4 - Oberaschbach: Katastralgemeinde Oberaschbach	
Wahllokal: Gasthaus Lettner Rathausplatz 13, Aschbach-Markt	
Verbotzone: 15 Meter	
Wahlzeit: Beginn: 07.00 Uhr	Ende: 12.00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 5 umfasst:	
Wahlsprengel 5 – Mitterhausleiten: Katastralgemeinde Mitterhausleiten	
Wahllokal: Mittelschule Aschbach- Markt Schulstraße 2, Aschbach-Markt	
Verbotzone: 15 Meter	
Wahlzeit: Beginn: 07.00 Uhr	Ende: 12.00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 6 umfasst:	
Wahlsprengel 6 - Krenstetten: Katastralgemeinde Krenstetten	
Wahllokal: Mehrzweckgebäude Krenstetten Marienplatz 3, Aschbach-Markt	
Verbotzone: 15 Meter	
Wahlzeit: Beginn: 07.00 Uhr	Ende: 12.00 Uhr

Innerhalb der Verbotzone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wähler/innen, die Verteilung von Wahlaufrufen, Stimmzetteln und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotzonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

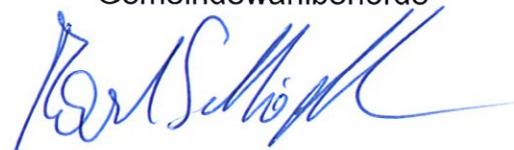
	Beginn	Ende
Wahlzeit bei der besonderen Wahlbehörde(n) ¹⁾	08.00 Uhr	12.00 Uhr

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität der Wählerin oder des Wählers hervorgeht.

Aschbach-Markt, am 14.10.2024

Der Vorsitzende der
Gemeindewahlbehörde



Bgm. DI(FH) Martin Schlöglhofer

Angeschlagen am : 16.10.2024
Anzuschlagen bis: 26.01.2025
Abgenommen am :

¹⁾ Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind.